

Entscheidung Nr. 3/2018/2019 BG

11.12.2018

Das Bundesgericht des DFB hat im schriftlichen Verfahren mit Zustimmung der Parteien in der Besetzung mit

1. Vorsitzender
2. DFB-Beisitzer
3. DFL-Beisitzer

für Recht erkannt:

URTEIL:

1. Das Urteil des Sportgerichtes des DFB vom 13.11.2018 Nr. 67/2018/2019 wird auf die Berufung der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hinsichtlich der Auflage unter Ziffer 4 c) dahingehend abgeändert, dass das angeordnete Verbot nur für Auswärtsspiele und nicht auch für Heimspiele gilt.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und der DFB jeweils zur Hälfte.

Gründe:

I.

Im angegriffenen Urteil kam das Sportgericht zu folgender Tenorierung:

1. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. §§ 9 Abs. 2 und 3, 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 50.000,- Euro belegt.
2. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat in den drei folgenden Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022 sämtliche Pflichtspiele bei der TSG Hoffenheim unter Ausschluss ihrer Anhänger auszutragen.
3. Die Vollstreckung dieses Ausschlusses wird gem. § 44 Nr. 4 der Satzung i.V.m. mit § 7a der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zur Bewährung ausgesetzt. Die

Bewährungszeit endet am 30.06.2022.

Die Aussetzung zur Bewährung kann nur bei einschlägigen Vorfällen gegen die Person Dietmar Hopp bei Heim- und Auswärtsspielen gegen die TSG Hoffenheim widerufen werden. Für den Fall des Widerrufs hat Borussia Dortmund die TSG Hoffenheim angemessen zu entschädigen.

4. Der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA werden gemäß § 44 Nr. 5. der Satzung des DFB i. V. mit § 7b der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB nachstehende Auflagen auferlegt:
 - a) Erstellung und Durchsetzung eines Sicherheitskonzeptes mit der TSG 1899 Hoffenheim Spielbetriebs GmbH für Spiele ihrer Lizenzmannschaften.
 - b) Bis zum Ende der Spielzeit 2021/2022 muss die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA bei Auswärtsspielen bei der TSG Hoffenheim mindestens 50 eigene qualifizierte Ordnungskräfte einsetzen.
 - c) Bis zum Ende der Spielzeit 2021/2022 ist die Verwendung großer Fahnen (mehr als 1qm Fläche) sowie sämtlicher Banner, Blockfahnen und Doppelhalter bei Pflichtspielen gegen die TSG Hoffenheim verboten. Dieses Verbot ist durch die eingesetzten Ordnungskräfte durchzusetzen.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA.

Auf den dieser Entscheidung zugrunde liegenden, unstreitigen und in der Entscheidung vom 13.11.2018 dargestellten Sachverhalt wird verwiesen.

II.

Mit der eingelegten Berufung wendet sich die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA ausschließlich dagegen, dass in Ziffer 4 c) das ausgesprochenen Verbot für alle Pflichtspiele gegen die TSG Hoffenheim gilt.

Nach den Ausführungen des Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts kam es bei Besprechungen während des erstinstanzlichen Verfahrens zu einem versteckten Dissens bezüglich dieses Punktes. Ferner hat der Vorsitzende des Sportgerichts mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, das Bannerverbot, welches nach dem festgestellten Sachverhalt unverzichtbar sei, einzugrenzen.

Der Kontrollausschuss hat sich inhaltlich dazu nicht geäußert.

Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat vorgetragen, dass für die Durchsetzung des Verbotes in Ziffer 4 c) die in Ziffer 4 b) genannten mindestens 50 qualifizierten eigenen

Ordnungskräfte eingesetzt werden müssen und dies bei Auswärtsspielen gegen die TSG Hoffenheim aufgrund des zur Verfügung stehenden Kartenkontingents auch möglich und vorgesehen ist.

Bei einem Heimspiel vor prognostiziert 80.000 Zuschauern besteht rein faktisch kaum die Möglichkeit, ein solches Verbot tatsächlich durchzusetzen und entsprechende Kontrollen durchzuführen.

Dieser Auffassung schließt sich das Berufungsgericht an, da sich allein die Zahl der notwendigen Ordner bei rechnerisch gleichem Verhältnis auf 1.000 belaufen würde. Sonstige technische Problemstellungen sind dabei noch nicht mal berücksichtigt.

Die Ausgangsentscheidung war deshalb wie im Tenor verfügt abzuändern.

III.

Die Kosten und Gebühren, § 36 und 37 Nr. 3 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, sind jeweils hälftig, wie tenoriert, zu tragen, da die Berufung letztlich durch den dargestellten Dissens im Rahmen der erstinstanzlichen Verhandlung notwendig wurde.

Deutscher Fußball-Bund
- Bundesgericht -

Entscheidung Nr. 67/2018/2019

13.11.2018

Das Sportgericht des DFB hat aufgrund mündlicher Verhandlung, in der der Kontrollausschuss durch seinen Vorsitzenden, Herrn Dr. Anton Nachreiner, vertreten war, am 02.11.2018 in Frankfurt/Main in der Besetzung mit

1. Hans E. Lorenz	Vorsitzender
2. Steffen Tänzer	DFB-Beisitzer
3. Edmund Rottler	DFL-Beisitzer

für Recht erkannt:

URTEIL:

1. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. §§ 9 Abs. 2 und 3, 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 50.000,- Euro belegt.
2. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat in den drei folgenden Spielzeiten 2019/2020, 2020/2021, 2021/2022 sämtliche Pflichtspiele bei der TSG Hoffenheim unter Ausschluss ihrer Anhänger auszutragen.
3. Die Vollstreckung dieses Ausschlusses wird gem. § 44 Nr. 4 der Satzung i.V.m. mit § 7a der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit endet am 30.06.2022.
4. Die Aussetzung zur Bewährung kann nur bei einschlägigen Vorfällen gegen die Person Dietmar Hopp bei Heim- und Auswärtsspielen gegen die TSG Hoffenheim widerrufen werden. Für den Fall des Widerrufs hat Borussia Dortmund die TSG Hoffenheim angemessen zu entschädigen.
5. Der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA werden gemäß § 44 Nr. 5. der Satzung des DFB i. V. mit § 7b der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB nachstehende Auflagen auferlegt:
 - a) Erstellung und Durchsetzung eines Sicherheitskonzeptes mit der TSG 1899 Hoffenheim Spielbetriebs GmbH für Spiele ihrer Lizenzmannschaften.

- b) Bis zum Ende der Spielzeit 2021/2022 muss die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA bei Auswärtsspielen bei der TSG Hoffenheim mindestens 50 eigene qualifizierte Ordnungskräfte einsetzen.
- c) Bis zum Ende der Spielzeit 2021/2022 ist die Verwendung großer Fahnen (mehr als 1 qm Fläche) sowie sämtlicher Banner, Blockfahnen und Doppelhalter bei Pflichtspielen gegen die TSG Hoffenheim verboten. Dieses Verbot ist durch die eingesetzten Ordnungskräfte durchzusetzen.

6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

(abgekürzt wegen Teilrechtskraft)

Ca. 20 Minuten vor Beginn des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen der TSG 1899 Hoffenheim und Borussia Dortmund am 22.09.2018 in Sinsheim wurde im Dortmunder Fanblock vermutlich unter dem Schutz einer großen Blockfahne ein ca. 10 x 10 Meter großes Banner zusammengesetzt. Auf diesem Banner, das zu Spielbeginn mitten im Dortmunder Fanblock präsentiert wurde, war ein Bild von Dietmar Hopp in einem Fadenkreuz zu sehen. Darunter war der Schriftzug „Hasta La Vista, Hopp“ zu lesen. Das Banner wurde ca. 5 Minuten lang gezeigt. Außerdem wurden drei weitere große Spruchbänder mit folgenden Aufschriften präsentiert: „Was soll die Scheiße, Du Hurensohn?“, „Hopp, Du Bastard“ und „Hopp, Du Hurensohn“. Die Aktion wurde begleitet von beleidigenden Sprechchören („Dietmar Hopp, Du Sohn einer Hure“). Mit Beginn der zweiten Halbzeit wurden die Spruchbänder – mit Ausnahme des großflächigen Banners mit der Abbildung von Dietmar Hopp – erneut gezeigt, wieder begleitet von denselben Sprechgesängen. Ab der 78. Spielminute setzten die Sprechchöre erneut ein. Eine Sicherstellung der Banner erfolgte nicht (Fall 1).

Des Weiteren wurden die Sanitäreinrichtungen im Gästebereich durch Dortmunder Anhänger erheblich beschädigt (abgetretene Siphons, demolierte Toilettenanlagen, Fall 2). Insofern hat Borussia Dortmund Schadensersatz zugesichert.

Diese Feststellungen beruhen auf den in der mündlichen Verhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern und den Bekundungen der Zeugen Kai Ruben (Sicherheitsbeauftragter Borussia Dortmund), Daniel Lörcher (Fanbeauftragter Borussia Dortmund), Sebastian Walleit (Fanbeauftragter Borussia Dortmund) und Christiane Rienesl (Sicherheitsbeauftragte TSG Hoffenheim). Die Zeugen Ruben und Lörcher bestätigten, dass eine Identifizierung der Täter auch nach Einschaltung der ortsansässigen Polizei bislang nicht möglich gewesen sei. Die Zeugin Rienesl sagte, u.a. aus, dass im Rahmen der Einlasskontrollen das Fahnenmaterial der Dortmunder Fans in einem eigens dafür vorgesehenen abgetrennten Raum untersucht worden sei. Dabei sei das zu beanstandende Fahnenmaterial nicht gefunden worden. Alle Zeugen vermuteten, dass die beanstandeten Fahnen und Banner in andere Fahnen und Banner eingenäht worden seien und auf diese Weise unentdeckt in das

Stadion gelangen konnten. Eine Sicherstellung der verunglimpfenden Banner erfolgte nicht. Es sei nicht bekannt, wer aktuell im Besitz dieser Banner sei.

Die Strafbarkeit des unsportlichen Verhaltens der Dortmunder Anhänger ergibt sich aus den §§ 1 Nr. 4 und 9 Abs. 2 und 3 sowie 9a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB. Die Banner verletzen in diskriminierender und verunglimpfender Weise die Menschenwürde des Dietmar Hopp, einer herausragenden Persönlichkeit im deutschen Fußball.

Der Fall stellt sich als schwerwiegend dar, weil die Banner mit krimineller Energie in das Stadion geschmuggelt, mehrfach gezeigt und von beleidigenden Sprechchören begleitet wurden. Überdies handelt es sich um einen Wiederholungsfall. Seit 2008 (Aufstieg der TSG Hoffenheim in die Bundesliga) fallen die Dortmunder Fans immer wieder durch beleidigende und verunglimpfende Aktionen gegen die Person Dietmar Hopp auf. Dies geschieht insbesondere in Zeiten, in denen die TSG Hoffenheim sportlich erfolgreich ist. So konnte sich der Verein in der abgelaufenen Saison in der Bundesligatabelle vor Borussia Dortmund platzieren und für die Champions-League qualifizieren.

Gemäß § 9 Nr. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB können vorbeschriebene Verstöße mit Geldstrafen von 18.000,- bis 150.000,- Euro und zusätzlich mit der Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, der Aberkennung von Punkten oder dem Ausschluss aus dem Wettbewerb bestraft werden. Im Rahmen der Strafzumessung war strafmildernd zu bewerten, dass sich die Vorfälle bei einem Auswärtsspiel in Sinsheim zugetragen haben, bei dem die Einlasskontrollen in die Zuständigkeit der TSG Hoffenheim fielen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wurden die Einlasskontrollen von der TSG Hoffenheim ordnungsgemäß und gewissenhaft durchgeführt.

Borussia Dortmund hat die vorbeschriebenen Verstöße eingeräumt, bedauert und sich auch bei Dietmar Hopp persönlich telefonisch und schriftlich entschuldigt.

Strafschärfend waren die Schwere der Verstöße, die Zahl der Fahnen und Banner, die Wiederholungen während des Spieles und die mehrfachen einschlägigen Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Unter Abwägung dieser Umstände waren die aus dem Tenor ersichtlichen Sanktionen und Auflagen notwendig und angemessen. Der Teilausschluss als rechtliches Minus zum in § 9 Nr. 3 angedrohten Totalausschluss war zur Bewährung auszusetzen. Mit dieser Entscheidung appelliert das Sportgericht an die Eigenverantwortlichkeit der Dortmunder Störer, zukünftig derartige Aktionen zu unterlassen. Das Sportgericht verspricht sich von der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung auf drei Jahre eine höhere Wirkung als durch einen sofort zu vollziehenden Teilausschluss. Letztlich liegt es in der Verantwortlichkeit der Dortmunder Störer, ob es zu dem Teilausschluss kommt oder nicht.

Die Auflage des Verbots der Verwendung großer Fahnen, Blockfahnen und Banner ist erforderlich, um die Gefahr etwaiger Wiederholungsfälle zu reduzieren. Dabei ist zu

berücksichtigen, dass anstößige Fahnen in legale Fahnen eingenäht sein und während des Spieles entfaltet werden können. Diese Auflage gilt für sämtliche Pflichtspiele zwischen Borussia Dortmund und der TSG Hoffenheim in den nächsten drei Jahren, also sowohl für Heim- als auch Auswärtsspiele, Meisterschafts- und eventuelle Pokalspiele.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

Gegen die Entscheidung des DFB-Sportgerichtes ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist binnen einer Woche ab Verkündung dieser Entscheidung beim DFB-Bundesgericht, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt, Telefax 069/6788-411, schriftlich einzulegen und innerhalb zwei Wochen ab Zustellung der Urteilsgründe schriftlich zu begründen. Die Rechtsmittelfristen sind gewahrt, wenn die Schriftsätze am letzten Tag der Frist abgesandt werden und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird. Die Versäumnis einer Frist hat die Verwerfung der Berufung zur Folge.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)